

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Stadt Dortmund

und

der Stadt Schwerte

wird aus Anlass der Vereinigung der Stadtparkasse Dortmund und der Stadtparkasse Schwerte gem. § 27 Abs. 3 SpkG NW folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

(Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.)

§ 1

Beitritt zum Zweckverband; Trägerschaft

- (1) Die Städte Dortmund und Schwerte treten mit Wirkung vom 01.04.2022 dem neu zu bildenden "Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte" (nachfolgend "Zweckverband") bei.
- (2) Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 01.06.2022 Träger der bisher selbständigen Stadtparkassen Dortmund und Schwerte werden. Zu diesem Zweck übertragen die Stadt Dortmund und die Stadt Schwerte ihre Trägerschaft für die vorgenannten Sparkassen zu diesem Zeitpunkt auf den Zweckverband.
- (3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die als Anlage beigefügte Fassung einer Satzung für den Zweckverband.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Stadtparkasse Dortmund und die Stadtparkasse Schwerte werden mit Wirkung vom 01.06.2022 (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2022 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Stadtparkasse Schwerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtparkasse Dortmund (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse zum 31.12.2021 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

(1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

"Sparkasse Dortmund, Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte".

(2) Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

(3) Ihre Hauptstelle unterhält die Sparkasse in der Stadt Dortmund. Die ehemalige Hauptstelle der Sparkasse Schwerte wird als Vertriebsstandort weiter betrieben. Ergänzend können hier der Fachbereich Immobilien und weitere Fachbereiche der Sparkasse ihren Sitz haben.

(4) Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „Sparkasse Dortmund“ führen.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern. Davon entsenden die Stadt Dortmund neun Vertreter und die Stadt Schwerte drei Vertreter.

(2) Die Vertreter der Stadt Schwerte verfügen über jeweils eine Stimme. Die Vertreter der Stadt Dortmund verfügen über jeweils 5,73 Stimmen. Die Stimmabgabe kann von den Vertretern der Stadt Dortmund und den Vertretern der Stadt Schwerte jeweils nur einheitlich erfolgen.

(3) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zu wählen. Stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der Stadt Dortmund. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sind entsprechend anzuweisen.

§ 5

Verbandsvorsteher

Zum Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Schwerte zu wählen, zu seinem Stellvertreter sein Vertreter im Amt des Hauptverwaltungsbeamten. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter entsprechend mit Weisung zu versehen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus achtzehn Mitgliedern bestehen: Dem Vorsitzenden, elf sachkundigen Mitgliedern und sechs Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen

- die Stadt Dortmund zehn Vertreter,
- die Stadt Schwerte zwei Vertreter.

Von den sechs Dienstkräften und deren Stellvertretern sollen, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, aus dem Bereich der ehemaligen Stadtparkasse Dortmund fünf Vertreter und dem der ehemaligen Stadtparkasse Schwerte ein Vertreter gewählt werden.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Sparkassen - soweit nach dem vorstehenden Schlüssel möglich - wiedergewählt werden sollen.

- (2) In der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (ab 2025) soll der Verwaltungsrat aus fünfzehn Mitgliedern bestehen: Dem Vorsitzenden, neun sachkundigen Mitgliedern und fünf Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von diesen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen

- die Stadt Dortmund neun Vertreter,
- die Stadt Schwerte einen Vertreter.

Soweit es künftig zu Zusammenschlüssen mit weiteren Sparkassen kommt, wird festgelegt, dass die Stadt Schwerte auch in diesen Fällen einen Vertreter stellt.

Die fünf Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (3) Sollte der Verwaltungsrat in den nachfolgenden Kommunalwahlperioden (ab 2025) weiterhin aus 18 Mitgliedern bestehen, setzt er sich im Hinblick auf die politischen Vertreter gemäß der Regelungen aus § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zusammen.
- (4) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zu wählen. Zu Stellvertretern sind Vertreter der Stadt Dortmund zu wählen.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, entsprechend der Absprachen der Absätze 1 bis 4 zu wählen.
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Für die vom Verwaltungsrat nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 3 SpkG) zu bildenden Ausschüsse, Risikoausschuss und Hauptausschuss (zugleich Bilanzprüfungsausschuss), soll dieser eine Zusammensetzung anstreben, die dem Verhältnis entspricht, das in § 6 für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates vereinbart wurde.
- (2) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Dortmund gewählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Schwerte ist stets Mitglied des Risikoausschusses.
- (3) Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Dortmund gewählt werden.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu vier ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitglied/ern.
- (2) Dem Vorstand sollen angehören
 - Vorsitzender: Dirk Schaufelberger
 - Mitglieder: Jörg Busatta, Peter Orth.

§ 9

Regionalbeirat

- (1) Die Sparkasse bildet einen regionalen Sparkassenbeirat.
- (2) Der Beirat soll einem vertieften, für die Entwicklung der Sparkasse und für den regionalen Wirtschaftsraum vielseitig nutzbringenden Erfahrungsaustausch dienen.
- (3) Die Mitglieder des Sparkassenbeirats werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates berufen. Sie sollen aus ihrer besonderen Kenntnis über die Region den Verwaltungsrat und den Vorstand beraten sowie den Kontakt der Sparkasse zur Bevölkerung und Wirtschaft vertiefen.
- (4) Durch den Vorstand werden sie regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse informiert.

§ 10 Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Die Vertragsschließenden äußern die deutliche Erwartungshaltung, dass sich Vorstand und Personalrat auf eine Dienstvereinbarung „Fusion“ verständigen, in der fusionsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden.
- (2) Bei der Organisation der Stabs- und Zentralabteilungen der vereinigten Sparkasse hat der Vorstand der vereinigten Sparkasse Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 11 Gewerbesteuer

Abweichend von § 29 Abs. 1 GewStG wird zwischen den Städten Dortmund und Schwerte vereinbart, dass für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der folgende Schlüssel maßgebend ist: 94,5 % (Dortmund) zu 5,5 % (Schwerte).

§ 12 Jahresüberschuss, Haftung, Spenden und Sponsoring

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist in folgendem Verhältnis aufzuteilen:

 Stadt Dortmund: 94,5 %
 Stadt Schwerte: 5,5 % .
- (2) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für Verbindlichkeiten des Verbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.
- (3) Das Spenden- und Sponsoringverhalten der vereinigten Sparkasse orientiert sich an dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis.

§ 13 Inkrafttreten

Diesem Vertrag hat der Rat der Stadt Dortmund am 16.12.2021 und der Rat der Stadt Schwerte am 16.12.2021 zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 14
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Ort, Datum

Stadt Dortmund

Stadt Schwerte

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Anlage (Satzung)

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Dortmund und Schwerte

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Dortmund und Schwerte bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) - des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte“.
Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab dem 01.06.2022 Träger der Sparkasse Dortmund, Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - die mit Wirkung vom 01.06.2022 die Nachfolge der Sparkasse Dortmund antritt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Davon unberührt bleibt die bestehende Beteiligung der Stadt Dortmund an der DZ Bank AG.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- Stadt Dortmund neun Vertreter
 - Stadt Schwerte drei Vertreter.

Die Vertreter der Stadt Schwerte verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der Stadt Dortmund verfügen über jeweils 5,73 Stimmen. Die Stimmabgabe kann von den Vertretern der Stadt Dortmund und den Vertretern der Stadt Schwerte jeweils nur einheitlich erfolgen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannten Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mit-

glied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung sollten nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamter, Angestellter, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Satzung der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis Stadt Dortmund 94,5 % und Stadt Schwerte 5,5 % zugeteilt. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf - mit Ausnahme einer Veränderung im Mitgliederbestand gemäß § 15 dieser Satzung - eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Darüber hinaus sind die Zustimmungen der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

Diese Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Eine Zustimmung der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder ist nicht erforderlich.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmungen der Vertretungen der

Zweckverbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die sich hiernach ergebenden Überschüsse oder Fehlbeiträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Dortmund und Schwerte, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Satzung

für die

Sparkasse Dortmund Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte

vom xx. Dezember 2021

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Dortmund, Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte mit dem Sitz in Dortmund, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Dortmund.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2025 aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Der Verwaltungsrat besteht ab der folgenden Kommunalwahlperiode ab 2025 aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Gemeinden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

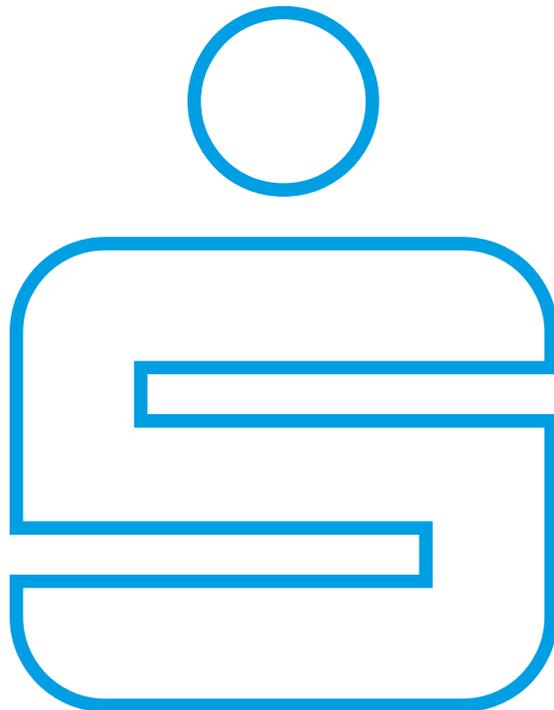
Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2018 außer Kraft.



Information

Ergebnisse der Fusionsvorbereitung der Sparkasse Dortmund und der Stadtsparkasse Schwerte

Münster, 12.11.2021



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel – Information zu den Sondierungsergebnissen	1
2	Aktuelle Herausforderungen für Sparkassen	3
2.1	Dauerhafte Niedrigzinsen	3
2.2	Digitalisierung	3
2.3	Regulatorik	3
2.4	Zwischenfazit	4
3	Ziele der Fusion	5
3.1	Position als Gestalter	5
3.2	Hohe wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	5
3.3	Diversifikation von Risiken	5
3.4	Gewährleistung des regionalen Förderauftrages	5
4	Qualitativer Fusionsnutzen	6
4.1	Perspektive Kunden	6
4.2	Perspektive Mitarbeiter	7
4.3	Perspektive Region/Träger	7
4.4	Perspektive Sparkasse	7
5	Quantitativer (betriebswirtschaftlicher) Fusionsnutzen	8
6	Risikosituation und wirtschaftliche Tragfähigkeit	11
7	Politische Fusionseckpfeiler	11
8	Regulatorik/Kapital	12
9	Gesamtfazit	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Phasen des Fusionsprozesses	2
Abbildung 2: Übersicht zum qualitativen Fusionsnutzen	6
Abbildung 3: Charakteristik der möglichen Fusionssparkasse	8
Abbildung 4: Quantitativer Fusionsnutzen	9
Abbildung 5: Indikation Fusionsnutzen	10
Abbildung 6: Politische Fusionseckpfeiler	12

1 Präambel – Information zu den Sondierungsergebnissen

Die Sparkasse Dortmund und die Stadtsparkasse Schwerte haben seit Juni 2021 ergebnisoffene Sondierungsgespräche geführt. Beide Häuser gestalteten den Prozess selbstbestimmt und agieren aus einer stabilen Ausgangssituation heraus.

Die Sparkasse Dortmund ging mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von ca. 10,3 Mrd. EUR und 1.362 Mitarbeitern als deutlich größeres Institut als die Stadtsparkasse Schwerte mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von ca. 798 Mio. EUR und 116 Mitarbeitern in die Gespräche. Die Ausgangsbasis beider Sparkassen wurde im Sondierungsprozess bei der zukünftigen Ausrichtung einer gemeinsamen Sparkasse und bei der Festlegung fairer Rahmenbedingungen eines Zusammengehens der beiden Häuser (Stichwort politische Eckpfeiler) berücksichtigt. Die Gespräche fanden dabei stets sehr partnerschaftlich statt. Es wurde dabei großer Wert auf eine offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre gelegt.

Die Vorstände beider Häuser haben im Rahmen der Sondierungs- und Anbahnungsphase einen klaren und quantifizierbaren Fusionsnutzen identifiziert.

Damit wollen die beiden Sparkassen frühzeitig die Weichen für eine nachhaltig zukunftsfähige Sparkasse in den Regionen Dortmund und Schwerte stellen. Dadurch entsteht:

- für die **Kunden**, ein leistungsstarker und auf langfristige Zusammenarbeit ausgerichteter Finanzpartner
- für die **Unternehmen**, ein mit den regionalen Besonderheiten vertrauter Finanzierungsspezialist und strategischer Begleiter
- für die **Mitarbeiter*innen**, ein zukunftsfähiger und stabiler Arbeitgeber
- für die **kommunalen Träger**, ein nachhaltig wirtschaftender Partner

Die Bewertung einer Fusion erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Handlungsnotwendigkeiten, der Risikosituation und wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Potenziale, der strategischen Bedeutung in der Region und des betriebswirtschaftlichen Nutzens (Fusionsnutzen). Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden im Verlauf der Kapitel 2 - 8 dargestellt. Zur sachlichen und zeitlichen Orientierung der verwendeten (Fach-)begriffe dient Abbildung 1:

Sondierungs- und Anbahnungsphase auf der Zielgeraden, Prozess der politischen Willensbildung initiiert

Phasen des Fusionsprozesses (zeb-Referenzmodell)



1) Nach zeb-Verständnis wurde gegenseitige betriebswirtschaftliche Transparenz bereits hergestellt

Abbildung 1: Phasen des Fusionsprozesses

2 Aktuelle Herausforderungen für Sparkassen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Trends und Herausforderungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Prüfung strategischer Handlungsoptionen für eine Vielzahl mittelständischer Kreditinstitute. Dabei stellen insbesondere die anhaltende Niedrigzinsphase, die regulatorischen Verschärfungen, die Entwicklungen im Nachfrageverhalten der Kunden, nachhaltiger Wettbewerbsdruck sowie die Bewältigung der Corona-Pandemie die bedeutenden Herausforderungen dar. Dementsprechend müssen alle Regionalinstitute, d. h. alle Sparkassen und Genossenschaftsbanken, ihre Geschäftsmodelle an die **neuen Anforderungen** anpassen.

2.1 Dauerhafte Niedrigzinsen

Das niedrige Zinsniveau belastet alle Kreditinstitute in Deutschland massiv. Obwohl der Zinstiefpunkt voraussichtlich erreicht ist, ist eine Normalisierung der Zinsen auf ein auskömmliches Niveau nicht abzusehen, was zu starkem **Druck auf Zinsüberschüsse** für die nächste(n) Dekade(n) führt.

2.2 Digitalisierung

Sparkassen sind Marktführer in der Betreuung und Beratung des **breiten Privatkundengeschäfts**. Insbesondere hier wird der Wettbewerbsdruck deutlich zunehmen, u. a. durch neu in den Markt strömende bzw. bereits eingetretene Finanzintermediäre und FinTechs, die durch Dienstleistungen bspw. im Bereich des Zahlungsverkehrs (z. B. PayPal) bestehende Wertschöpfungsketten aufbrechen. Darüber hinaus steigt die Preissensibilität v. a. der Privatkunden, wohingegen die Loyalität der Kunden gegenüber ihrer „Hausbank“ tendenziell abnimmt. Die Herausforderung für Sparkassen ist daher, neben bestehenden Kundenbindungsstrategien neue Wege zu kreieren, um dieser veränderten Situation zu begegnen und sich gegenüber einer Vielzahl von Wettbewerbern zu positionieren. In diesem Zusammenhang bestehen außerdem enorme Herausforderungen aufgrund der **Veränderungen im Kundenverhalten**. Insbesondere die mobile Internetnutzung hat sich rasant entwickelt und hält weiter an, während der Anteil an Kunden, die einen persönlichen Kontakt zu ihrer Bank pflegen, deutlich abnimmt. Der Wandel zu **einem echten omnikanalintegrierten und zugleich regionalen Geschäftsmodell** stellt somit eines der wichtigsten Zukunfts- und Investitionsprojekte für Regionalbanken dar. Dabei gelingt es **größeren Instituten leichter**, sich den enormen wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen und auch kulturellen Herausforderungen erfolgreich zu stellen.

2.3 Regulatorik

Zusätzlich zum angespannten Marktumfeld nehmen die **regulatorischen Herausforderungen** für die Bankenlandschaft weiter zu. Dieser Trend wird nachhaltig bestehen bleiben und den Instituten dauerhaft **erheblichen Anpassungsaufwand** abverlangen – zu nennen sind an dieser Stelle wesentliche Auswirkungen durch zusätzliche Verbraucherschutzregularien, verschärfte Liquiditätsanforderungen sowie erweiterte Eigenkapitalbestimmungen. Dabei haben die regulatorischen Initiativen zunehmend **Einfluss auf die strategische Geschäftsausrichtung** und bedürfen einer ausreichenden Anzahl von Spezialisten mit der entsprechenden Qualität.

2.4 Zwischenfazit

Zusammengefasst werden die dargestellten Herausforderungen einen **unmittelbaren Druck auf das Betriebsergebnis der beiden Sparkassen** – analog zu allen anderen mittelständischen Kreditinstituten – ausüben. Daraus resultierend werden **erhebliche Anpassungen im Geschäftsmodell** erforderlich sein. Aus diesem Grund unternehmen aktuell zahlreiche Institute strategische Überlegungen zu ihrer künftigen Ausrichtung. Fusionen sind in diesem Spannungsfeld, z. B. aufgrund von Größenvorteilen, eine veritable Option. **Erfolgreiche Sparkassen positionieren sich dabei frühzeitig als Gestalter von Strukturveränderungen in ihrer Region.**

Die Gespräche verliefen in einem vertrauensvollen Rahmen und wurden in aller Offenheit geführt. **Ein wesentlicher Punkt für die Verhandlungskommission war und ist ein angemessenes, faires und perspektivisch tragfähiges Anteilsverhältnis beider Kommunen als Träger der entstehenden Fusionssparkasse.**

3 Ziele der Fusion

3.1 Position als Gestalter

Bundesweit und auch im Bereich des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe sowie deutlich im genossenschaftlichen Bankenumfeld steigt die Tendenz zu Konzentrationsprozessen und damit auch die durchschnittlichen Größen der Häuser. Mit dem Zusammengehen der beiden Sparkassen entsteht in Dortmund und Schwerte eine leistungsstarke Sparkasse, die auch in Zukunft aktiver Gestalter bei Konzentrationen im weiteren Umland sein kann.

3.2 Hohe wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit

Durch die Ausschöpfung von Synergieeffekten und wachsenden Potenzialen soll es gelingen das Betriebsergebnis nachhaltig zu steigern. Dadurch gelingt eine Sicherung der Arbeitsplätze im Fusionshaus sowie die langfristige Vollversorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen. So kann beispielsweise das wachsende strategische Geschäftsfeld Immobilien der Stadtparkasse Schwerte gemeinsam mit der Sparkasse Dortmund effektiver und mit höherer Schlagkraft skaliert werden.

3.3 Diversifikation von Risiken

Im Zuge der Verschmelzung beider Institute können kreditwirtschaftliche, prozessuale und operative Risiken gesenkt werden. Dies stärkt die Nachhaltigkeit und begünstigt die erfolgreiche Wahrnehmung der kreditwirtschaftlichen Verantwortung im gemeinsamen Geschäftsbereich.

3.4 Gewährleistung des regionalen Förderauftrages

Begünstigt durch die anderen Fusionsziele wird die Fähigkeit den regionalen Förderauftrag wahrzunehmen weiter gestärkt. Das neue Fusionshaus fühlt sich der gesamten Region verbunden und beabsichtigt den Fördergedanken fortzutragen.

4 Qualitativer Fusionsnutzen

Der qualitative Nutzen der Fusion der Sparkasse Dortmund und der Stadtsparkasse Schwerte wird aus der Sicht der relevanten Interessengruppen betrachtet. **Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Fusion insgesamt Mehrwerte für Mitarbeiter, Kunden, Sparkassen sowie für die Region und die Träger schafft.**

Einen komprimierten Überblick des qualitativen Nutzens liefert die **Abbildung 2**. Genauere Ausführungen können den Abschnitten 4.1 bis 4.4 entnommen werden:

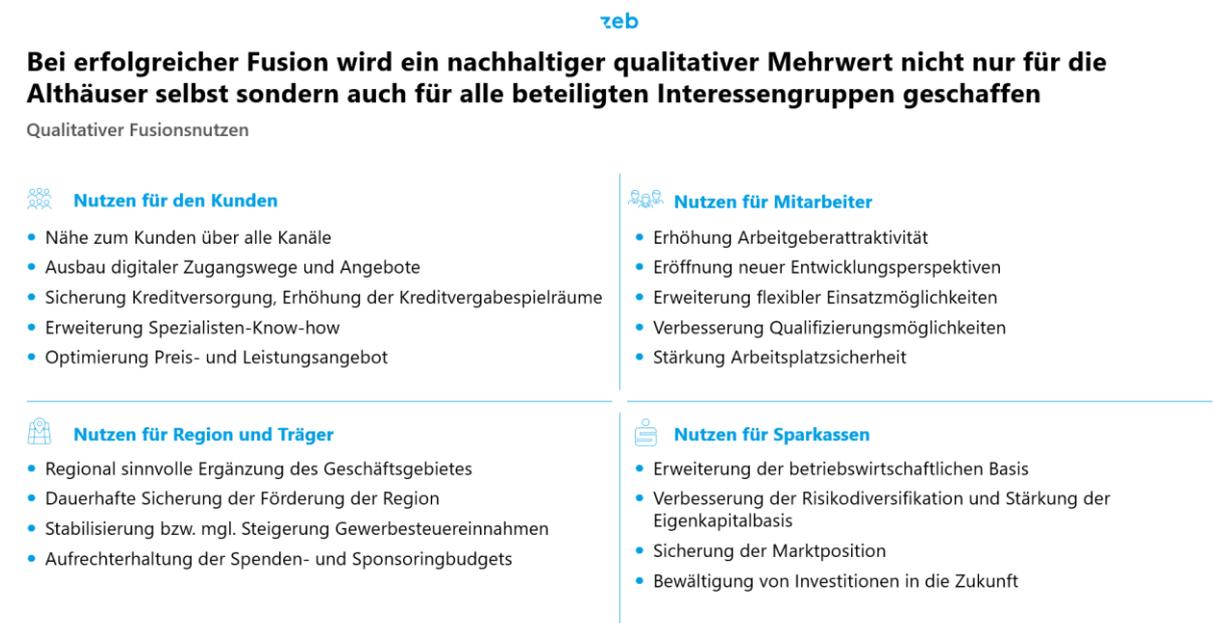


Abbildung 2: Übersicht zum qualitativen Fusionsnutzen

4.1 Perspektive Kunden

Durch eine Fusion und eine dauerhaft solide betriebswirtschaftliche Basis des Instituts kann die Sicherstellung der Finanzdienstleistungen vor Ort und digital mit qualifiziertem Personal gewährleistet werden. Auf Basis der künftigen Eigenkapitalsituation der Fusionssparkasse ergeben sich **Wachstumschancen** im Kreditgeschäft, welche eine stabile Kreditversorgung gewährleisten und auch die langfristige Begleitung des expandierenden Mittelstands sicherstellen. Es ist zu erwarten, dass die Beratungsleistung durch **erweitertes Spezialisten-Know-how** der Sparkasse Dortmund auch in Schwerte erweitert wird. Dies wird sich u. a. in einer Erweiterung der Spezialkenntnisse konkretisieren, aber auch durch diversifizierte Vertriebskanäle für den Kunden wahrnehmbar sein. Nicht zuletzt wird eine mögliche Optimierung des Leistungsangebots **Mehrwerte für die Kunden** liefern.

4.2 Perspektive Mitarbeiter

Für Mitarbeiter entsteht durch die Fusion ein **größerer, zukunftsfähiger und wirtschaftlich stabiler Arbeitgeber**. Das sichert Arbeitsplätze und schafft neue Karriereperspektiven in einem größeren aber auch weiterhin lokal verankerten Institut in der Region. Die gemeinsame Sparkasse kann ihre Zukunft als eigenständige Sparkasse selbst gestalten. Zudem ermöglicht der Zusammenschluss der Institute auch darüber hinaus einen erhöhten Grad an flexiblen Einsatzmöglichkeiten und einen verstärkten interpersonellen Mitarbeiteraustausch. Die Sparkassen sind sich bewusst, dass die **Mitarbeiter auch in Zukunft die entscheidende Ressource** darstellen. Zusammenfassend vermag die Fusionssparkasse ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern. Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden durch eine separate Vereinbarung zwischen Vorständen und Personalräten zusätzlich berücksichtigt. So wurden fusionsbedingte Kündigungen für eine Laufzeit von 5 Jahren ausgeschlossen.

4.3 Perspektive Region/Träger

Durch die Fusion entsteht eine leistungsfähige Sparkasse, die für die künftigen Herausforderungen gewappnet ist und die Region dauerhaft fördert. Die Fusion schafft eine lokal verankerte Sparkasse mit Bezug zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Zudem ergibt sich eine regional sinnvolle Ergänzung des Geschäftsgebiets. Dabei weist die Fusionssparkasse **eine regionale Identität** auf und ist ein **verlässlicher Partner** für alle Kundengruppen.

Ein deutlicher Nutzen für die Region liegt darin, dass bei Eintritt der geplanten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die **Stabilisierung der Sozialbilanz** (Gewerbesteuer, Ausschüttungen, Spenden, Sponsoringaktivitäten) sichergestellt werden kann und zugleich attraktive Arbeitsplätze erhalten bleiben, so dass Löhne und Kaufkraft in der Region gesichert sind. Darüber hinaus führt der Zusammenschluss zu einer Verbesserung der Positionierung der Sparkasse im Wettbewerb um Kunden und Fachkräfte und zu einer langfristigen Sicherung der Kreditversorgung der regionalen Wirtschaft. Es wird weiterhin eine **intensive Zusammenarbeit** zwischen Kommunen und Sparkasse erfolgen. Die Träger sind partnerschaftlich an der gemeinsamen Sparkasse beteiligt.

Aktuelle Markttrends, die zunehmende Wettbewerbsintensität sowie künftige Herausforderungen im Sparkassen- und Bankenumfeld bedeuten sinkende Gewinne und somit auch abnehmende Beiträge für alle Träger in den kommenden Jahren. Durch den Fusionsmehrwert wird jedoch eine im Vergleich zur Betrachtung der Einzelinstitute **verbesserte Perspektive für die Träger** generiert.

4.4 Perspektive Sparkasse

Der Trend im Banken- und auch Sparkassenmarkt geht hin zu größeren Einheiten. Eine Fusion mit dem klaren **Zielbild einer gemeinsamen, starken Sparkasse** erhält insbesondere die Chance auf eine Positionierung als aktiver Gestalter bei Konzentrationen im weiteren Umland sein. Durch Realisierung von Optimierungspotenzialen verbessern sich die betriebswirtschaftliche Basis und die Eigenkapitalausstattung der Fusionssparkasse. So kann die Fusion die

Stabilisierung und nachhaltige Sicherung des Geschäftsmodells auch in Zeiten der Niedrigzinsphase sicherstellen. Durch den Größeneffekt entstehen Potenziale (sog. Skaleneffekte), welche aus Sicht der Sparkasse Schwerte alleine nicht bestünden. Nach Zusammenlegung und Bereinigung der Portfolios werden voraussichtlich Verbesserungen in der **Risikodiversifikation** erzielt. Darüber hinaus verbessert sich durch die Fusion die Marktposition in der Region. Die Erschließung möglicher neuer Geschäftsfelder in der Region Schwerte durch zusätzliches Spezialisten-Know-how aus der Sparkasse Dortmund wird durch die Fusion unterstützt.

Die gemeinsame Größe von ca. **11,1 Mrd. EUR Bilanzsumme** bietet für beide Sparkassen die Chance zusätzliche Kostenpotenziale zu erschließen und Funktionen in neuer Größenordnung zu professionalisieren.

Die mögliche Fusionssparkasse würde eine Bilanzsumme von ca. 11,1 Mrd. EUR aufweisen – gutes Sparkassengeschäft für die Zukunft in den Geschäftsgebieten zu sichern

Charakteristik der möglichen Fusionssparkasse

- **Fusionssparkasse** liegt in der **Metropolregion Rhein-Ruhr** im **Ruhrgebiet**
- **Erhalt der starken Präsenz im Geschäftsgebiet** der Sparkassen mit **bekannten Gesichtern und Entscheidungsträgern vor Ort**
- Fusionssparkasse mit **gutem Sparkassengeschäft** für die Zukunft in den Geschäftsgebieten



~ 11,1 Mrd. EUR DBS¹⁾



1.478 Mitarbeiter¹⁾



~ 22,3 Mrd. EUR Kundengesch.vol.¹⁾



Kein überschneidendes, aber angrenzendes Geschäftsgebiet



1) Kumulierte Werte gem. Betriebsvergleich 2020; Quellen: zeb.research

Abbildung 3: Charakteristik der möglichen Fusionssparkasse

5 Quantitativer (betriebswirtschaftlicher) Fusionsnutzen

Das fusionierte Institut wäre mit einer DBS in Höhe von ca. 11,1 Mrd. EUR in 2020 die größte Sparkasse im Verbandsgebiet des SVWL. Durch die Fusion könnten die beiden Sparkassen von Größenvorteilen insbesondere mit Auswirkung auf Personalkosten sowie auf gemeinsam bessere Bewältigung von Investitionserfordernissen durch Regulatorik und Digitalisierung profitieren.

Eine erste Indikation des quantitativen Fusionsmehrwertes ergibt insgesamt einen **Nutzen in Höhe von 5,6 Mio. EUR p.a.** im eingeschwungenen Zustand. Dieser wird etwa 4-5 Jahre nach der Fusion erreicht. Die Fusionskosten fallen im Wesentlichen direkt in den ersten beiden Jahren der Fusion an und sind im überwiegend durch Kosten der technischen Zusammenführung begründet, wie in **Abbildung 4** komprimiert dargestellt wird:

Einmaligen Fusionskosten von 6,0 Mio. EUR stehen Synergien von 5,6 Mio. EUR p.a. im eingeschwungenen Zustand gegenüber

Fusionsmehrwert | Übersicht quantitativer Fusionsnutzen

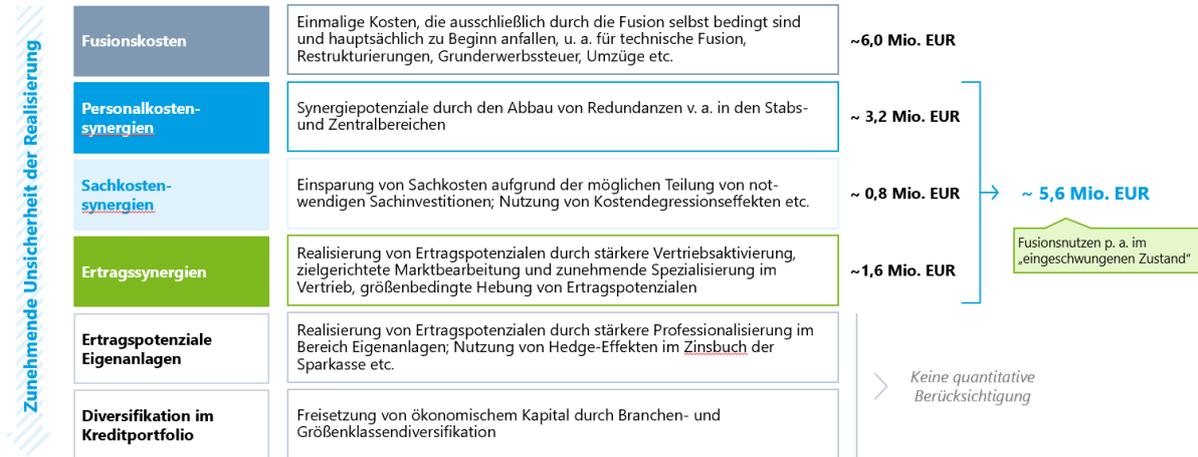


Abbildung 4: Quantitativer Fusionsnutzen

Personal- und Sachkostensynergien ergeben sich dadurch, dass ein gemeinsames Haus bestimmte Funktion nicht doppelt besetzt, dass personalsubstituierende Sachkosten selbst erbracht werden sowie Skaleneffekte bestehen. Diese wirken sukzessive ab dem Fusionsjahr. Ertragssynergien basieren auf der Erkenntnis, dass Stärken in Produkt- und Vertriebsbereichen transferiert werden.

Die **Eigenkapitalausstattung** des gemeinsamen Institutes ermöglicht auch unter Berücksichtigung von zusätzlichen **regulatorischen Anforderungen** (Basel IV) ein weiteres Wachstum. Insgesamt ergibt sich ein **kumulierter Fusionsnutzen** (vgl. **Abbildung 5**) in Höhe von **~8,1 Mio. EUR** bis 2025. Am Ende dieser Periode liegen die Synergien bei **~5,6 Mio. EUR** p.a. („eingeschwungener Zustand“).

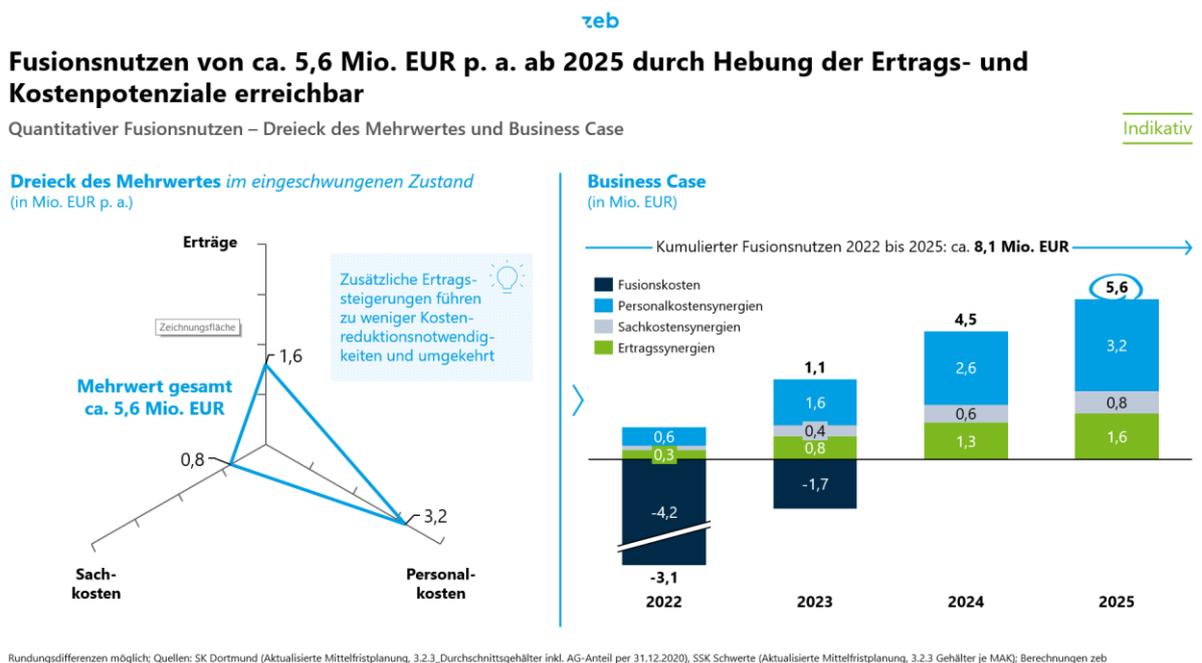


Abbildung 5: Indikation Fusionsnutzen

Die Hebung des Fusionsnutzens gewährleistet perspektivisch, dass die Fusionssparkasse die beiden Trägerkommunen nachhaltig besser stellt als im Stand-Alone Fall.

Dazu zählt beispielsweise die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens. Eine erste indikative Berechnung kommt zum Ergebnis, dass durch eine Fusion das **Gewerbesteueraufkommen in den Kommunen in 2025 insgesamt um 2,2 Mio. EUR höher ausfällt als im Stand-alone Fall**.

6 Risikosituation und wirtschaftliche Tragfähigkeit

Zur gegenseitigen Schaffung von Transparenz in den Kreditportfolios wurden durch beide Sparkassen Prüfungsberichte der Jahre [2020 und 2021] ausgetauscht. Die wechselseitige Analyse umfasste schwerpunktmäßig folgende Prüfungsfelder:

- Strukturelle Merkmale Kundenkreditgeschäft
- Risikoklassifizierungsverfahren
- Früherkennung von Adressausfallrisiken
- Risikovorsorge
- Bemerkenswerte Engagements
- Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die von Strategien abweichen
- Offene Feststellungen aus Prüfungsberichten

Aus den intensiven Beratungen und Austauschungen ließen sich keine Auffälligkeiten bzw. erhöhte Risikolagen erkennen. Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass keine Risiken und Sachverhalte festgestellt wurden, die gegen eine Fusion der beiden Sparkassen sprechen.

7 Politische Fusionseckpfeiler

Grundsätzlich entsteht die Fusionssparkasse im Rahmen einer Vereinigung durch Aufnahme gem. Gesetzesnorm § 27 SpkG (Sparkassengesetz). Im Rahmen von Verhandlungsrunden ausgewählter Trägervertreter und Vorständen beider Sparkassen wurden in vertrauensvoller Atmosphäre auf Basis sachlicher Grundlagen und in konstruktiven Dialogen nachfolgende Ergebnisse erzielt:



Politische Eckpfeiler wurden gemeinsam final abgestimmt

Politische Fusionseckpfeiler – Zusammenfassung Ergebnisse

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis
1	Name	<ul style="list-style-type: none"> • Verschmelzung zur „Sparkasse Dortmund“ • Im Außenauftritt gezielte marketingtechnische Nutzung des Markennamens „Sparkasse Schwerte“ (Niederlassung in Schwerte besonders herausstellen, spezielle Webseite zu ehemaligen Stadtparkasse Schwerte etc.)
2	Juristisch aufnehmende Sparkasse	<ul style="list-style-type: none"> • Sparkasse Dortmund ist juristisch aufnehmende Sparkasse
3	Technische aufnehmende Sparkasse	<ul style="list-style-type: none"> • Sparkasse Dortmund ist technisch aufnehmende Sparkasse
4	Juristischer Sitz	<ul style="list-style-type: none"> • Juristischer Sitz ist Dortmund
5	Anteilsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Dortmund mit 94,5% • Stadt Schwerte mit 5,5%
6	Zweckverbandsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband mit insgesamt 12 Sitzen, davon 9 für Stadt Dortmund und 3 für Stadt Schwerte – Abstimmung erfolgt nach Anteilsverhältnissen • Regionalbeirat als weiteres Gremium zu etablieren – Ausgestaltung obliegt Fusionssparkasse
7	Struktur Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung für laufende Legislaturperiode (Aufstockung auf 18 Mitglieder): 10 pol. Sitze für Stadt Dortmund, 2 pol. für Stadt Schwerte; Sitze für Dienstkräfte: 5 für Stadt Dortmund und 1 für Stadt Schwerte • Zusammensetzung kommende Legislaturperiode (Reduktion auf 15 Mitglieder): 9 pol. Sitze für Stadt Dortmund, 1 pol. Sitz für Stadt Schwerte • In möglicher weiterer Fusion in Zukunft wird Stadt Schwerte ein politischer Sitz garantiert • Risiko- und kombinierter Bilanzprüfungs- und Hauptausschuss zu bilden – Vorsitz- und Stellvertreterpositionen fixiert

26

Politische Eckpfeiler wurden gemeinsam final abgestimmt

Politische Fusionseckpfeiler – Zusammenfassung Ergebnisse

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis
8	Vorstandsbesetzung/ Ressortverteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand der Sparkasse Dortmund als Vorstand für die gemeinsame Sparkasse • Herr Bartscher übernimmt verantwortlich das Geschäftsfeld Immobilien
9	Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung an Geschäftsmodell der Sparkasse Dortmund • Adjustierungen für SK Schwerte im Rahmen der Integration
10	Hauptstelle(n)/ Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige Hauptstelle der Sparkasse Dortmund ist Hauptstelle der Fusionssparkasse • Fortführung bisherige Hauptstelle Schwerte als Vertriebsstandort (Kundenbetreuung und -wahrnehmung) • Zusätzlich Ansiedlung eines Betriebsbereichs sowie Geschäftsfeld Immobilien in Schwerte geplant
11	Arbeitsplätze/Mitar- beiterperspektiven	<ul style="list-style-type: none"> • Eckpunkte zu einer Dienstvereinbarung „Fusion“ zwischen Vorständen und Personalratsspitzen fixiert • Betriebsbedingte Kündigungen sind für die Laufzeit der Dienstvereinbarung ausgeschlossen
12	Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteueraufkommen der Fusionssparkasse soll ab Fusionsstichtag nach Anteilsverhältnissen an die Träger verteilt werden • Vorteilhaftigkeit für beide Träger durch positiven Fusionsnutzen
13	Gesellschaftliches Engagement	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Sparkasse führt gesellschaftliches Engagement innerhalb wirtschaftlicher Gegebenheiten fort • Verteilung grundsätzlich an den Anteilsverhältnissen ausgerichtet
14	Zeitlicher Fahrplan	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassungen in 2021 geplant – Stichtag der Fusion am 01.06.2022 und rückwirkende Fusion auf den 01.01.2022 geplant

27

Abbildung 6: Politische Fusionseckpfeiler

8 Regulatorik/Kapital

Banken und Sparkassen müssen zur Abdeckung ihrer Risiken **ausreichendes Eigenkapital** bereitstellen. Insbesondere die **erweiterten Eigenkapitalbestimmungen** im Rahmen von Basel IV erhöhen perspektivisch die Anforderungen an die Kreditinstitute bzgl. der Mindestkapitalausstattung deutlich. Mit den aktuellen Eigenkapitalausstattungen der beiden Sparkassen und Erzielung des Fusionsnutzens wird die gemeinsame Sparkasse die strengen Anforderungen an die Kapitalausstattung **vollständig erfüllen**.

9 Gesamtfazit

Bundesweit und im Umfeld steigt **Tendenz zu Konzentrationsprozessen** und damit Größenwachstum – mit Aufnahme des kleineren Partners kann die Sparkasse Dortmund eine **Benchmark** setzen und in Zukunft **aktiver Gestalter bei Konzentrationen** im weiteren Umland sein.

Die Stadtparkasse Schwerte bringt aufgebaute **Kompetenzen und Know-how** im strategischen Geschäftsfeld **Immobilien** sowie eine gute Marktposition im **Kundengeschäft** und eine gute **Ertragslage** mit – weitere Potentiale insbesondere im **Kundenkredit- und Provisionsgeschäft** vorhanden.

Durch **Skaleneffekte des größeren Hauses** sowie Ausnutzung eines **attraktiven Marktgebietes** erzielt das Fusionshaus im Zielbild ein **um 5,6 Mio. EUR höheres Ergebnis vor Bewertung** (betriebswirtschaftliche Ratio). Zudem sind **positive Portfolioeffekte** wegen des im Vergleich granularen Kreditportfolios zu erwarten.

Die Stadtsparkasse Schwerte bringt mit einer Hauptstelle und vielfach gleichen Prozessen und Systemen ein vergleichsweise **einfach zu integrierendes Geschäftsmodell** sowie ein gutes Maß an **Pragmatismus** und **breitem Themenverständnis** bei Mitarbeitern mit ein.

Risiken des Scheiterns der Fusionsumsetzung sind als **sehr gering** einzuschätzen, da wesentliche und bewährte Strategien und Strukturen aus der Sparkasse Dortmund stammen. **Faire Rahmenbedingungen** für Träger in Verträgen und Satzungen verankert.

Vor dem Hintergrund **empfehlen Verwaltungsräte** und **Vorstände** sowie **zeb** eine Fusion mit der Nachbarsparkasse Schwerte.